



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

MALAYSIA

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Malaysisch - eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Der Antrag für das Anschlusscarnet muss gestellt werden, bevor das ursprüngliche Carnet abläuft und bevor ein Anschlusscarnet ausgestellt wird. Der Antrag muss schriftlich per E-Mail an MICCI (atacarnet@micci.com und micci@micci.com) gestellt werden und muss Folgendes enthalten:

- 1) Anschreiben des Inhabers/Bevollmächtigten unter Angabe der ursprünglichen Carnet-Nummer, des Grundes für die Beantragung des Anschlusscarnets und des voraussichtlichen Datums der Wiederausfuhr
- 2) Eingescannte Kopien des vorderen grünen Deckblattes, der allgemeinen Liste und des entsprechenden weißen Stammblasses

MICCI wird sich nach Erhalt solcher Anträge mit der Zollbehörde in Putrajaya abstimmen. Das offizielle Entscheidungsschreiben des Zolls (Annahme oder Ablehnung) wird dem Inhaber/Vertreter über MICCI zugestellt.

Die Akzeptanz eines Antrages auf ein Anschlusscarnet durch den malaysischen Grenzzoll unterliegt folgenden Bedingungen:

- 1) Vorlage des offiziellen Annahmeschreibens des Zollamts Putrajaya, des Original-Carnets und des Anschlusscarnets, bevor das Originalcarnet abläuft
- 2) Ordnungsgemäße Validierung durch die zuständige Zollbehörde in Übersee in Abschnitt „H“ des vorderen grünen Umschlags des Original- und des Anschlusscarnets

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Häfen, Flughäfen und Grenzstationen sind befugt, Carnets ATA abzufertigen.

An den wichtigsten Häfen und Flughäfen werden Carnets täglich 24 Stunden abgefertigt. Bei allen anderen empfiehlt es sich, die Öffnungszeiten vorher abzuklären.

6) Besonderheiten:

In Malaysia ist die Wiederausfuhrfrist für Carnet ATA generell auf 3 Monate begrenzt. Soll die Ware länger im Land verbleiben, muss der Carnetinhaber rechtzeitig (ein Monat vor Ablauf) einen Antrag zur Verlängerung des Carnets auf weitere 3 Monate stellen. Der Carnetinhaber sollte das festgesetzte Wiederausfuhrdatum auf dem Importstammabschnitt überprüfen.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Dezember 2024